

§ 20 APOLmCh (Bayern) — Zweiter Prüfungsabschnitt

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Staatlich geprüften Lebensmittelchemikerinnen und Lebensmittelchemiker

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Im Zweiten Prüfungsabschnitt hat der Prüfling nachzuweisen, dass er wissenschaftliche Kenntnisse auf den Gebieten der Lebensmittelchemie und -analytik, der Lebensmitteltechnologie, der Bedarfsgegenstände, der kosmetischen Mittel, der Futtermittel, der Mikrobiologie von Lebensmitteln und Futtermitteln, auf den mit Lebensmitteln zusammenhängenden Gebieten der Biochemie (einschließlich der Ernährungslehre), der chemischen Toxikologie und der Umweltanalytik sowie grundlegende Kenntnisse des Lebensmittelrechts und der amtlichen Überwachung besitzt. Die Prüfungen sollen zeigen, dass der Prüfling fähig ist, in seinen künftigen beruflichen Tätigkeitsfeldern wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse auf den in Satz 1 genannten Gebieten selbständig anzuwenden.
- (2) Der Zweite Prüfungsabschnitt umfasst je eine mündliche oder schriftliche Prüfung in jedem der in Anlage 3 Abschnitt I aufgeführten Prüfungsfächer sowie im Anschluss daran die wissenschaftliche Abschlussarbeit nach Anlage 3 Abschnitt II. Die wissenschaftliche Abschlussarbeit darf erst nach Bestehen aller Prüfungen dieses Prüfungsabschnitts aufgenommen werden.
- (3) Die schriftlichen Prüfungen in den Fächern der Anlage 3 können studienbegleitend vor dem in § 1 Abs. 2 genannten Zeitpunkt abgelegt werden, soweit jeweils die für die einzelnen Prüfungsleistungen erforderlichen Leistungsnachweise nach Anlage 1 Abschnitt II erbracht worden sind. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der von der Hochschule zu erlassenden Satzung (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2).
- (4) Mit Abschluss des Zweiten Prüfungsabschnitts erwirbt der Prüfling das Recht auf die Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemikerin“ bzw. „Lebensmittelchemiker“.

Zitiervorschlag: § 20 APOLmCh (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/APOLmCh/20>